

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9 • 99947 Bad Langensalza

An alle
Halter von Geflügel und anderen in Gefangen-
schaft gehaltenen Vögeln des Freistaates Thürin-
gen

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
(ThürVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz
(VwVfG)

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrecht) sowie des
Tiergesundheitsgesetzes

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Festlegung von Biosi-
cherheitsmaßnahmen in Betrieben mit Geflügel und anderen in Gefan-
genschaft gehaltenen Vögeln in Thüringen**

Aufgrund der Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest im Landkreis
Greiz erlässt das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) fol-
gende

Allgemeinverfügung

1. Alle Halter von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen
Vögeln haben folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

1.1. Die Eingänge zu den Haltungen sind mit geeigneten Einrichtungen
zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -mat-
ten).

1.2. Unmittelbar vor jedem Betreten der Haltung sind die Hände zu wa-
schen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren, Schuhe sind
zu desinfizieren.

1.3. Beim Betreten der Haltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuh-
werk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, an-
zulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindes-
tens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei
Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unschäd-
lich zu beseitigen.

1.4. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung sind die dazu eingesetz-
ten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

Präsidentin

PD Dr. Dagmar Rimek

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dezernat 25
Dr. Katharina Hamm

Durchwahl
Tel. +49 (361) 57-3815 001
Fax +49 (361) 57-3815 010

praesident@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5040-25-2515/55-3-
113162/2025

Bad Langensalza
20.10.2025



Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-ML-18223-01-00
D-PL-18223-02-00

**Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz**
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

Tel. +49 (361) 57-3815 000
Fax +49 (361) 57-3815 010

verbraucherschutz.thueringen.de

Bankverbindung:
Empfänger: Freistaat Thüringen
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE1582050000300444026
BIC: HELADEF820

USt-IdNr.: DE213233086

1.5 Nach jeder Ausstellung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

1.6 Transportmittel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Alle Halter von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Thüringen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des TLV unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de/> verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben (Notbekanntgabe). Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle des TLV in Bad Langensalza eingesehen werden.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI), auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tierarten. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Im Landkreis Greiz wurden am 02.10.2025 sowie am 06.10.2025 insgesamt zwei Ausbrüche der Hochpathogenen Aviären Influenza vom Subtyp H5N1 in Geflügel-haltenden Betrieben amtlich bestätigt.

Der Eintrag der HPAI in diese Geflügelhaltungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen Kontakt zu Wildvögeln erfolgt. In beiden Fällen wurde das betroffene Geflügel im Freiland gehalten. Der Verlauf der Erkrankungen der Tiere in den beiden Ausbruchsbetrieben war gekennzeichnet von einer schweren Krankheitssymptomatik und einem nicht geringen Anteil an Verendungen.

Nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) zirkuliert das HPAI-Virus in der Wildvogelpopulation. In Europa wurden im Zeitraum zwischen Juni und August 2025 157 HPAIV Fälle gemeldet (vgl. aktuelle Risikoeinschätzung). Im Zeitraum vom 01.06.2025 bis zum 08.10.2025 ist in Deutschland bei sieben Wildvögeln das HPAI-Virus vom Subtyp H5 nachgewiesen worden, dabei waren bislang die Bundesländer Bayern (3 Fälle), Niedersachsen (2 Fälle), Rheinland-Pfalz (1 Fall) und Schleswig-Holstein (1 Fall) betroffen (Quelle: Tierseuchennachrichtensystem (TSN), 09.10.2025). Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind kaum möglich.

Auch bei Geflügel und gehaltenen Vögeln wurden Infektionen mit Aviärer Influenza im Zeitraum vom 01.09.2025 bis zum 08.10.2025 nachgewiesen. Neben den zwei HPAI-Feststellungen in Thüringen wurden auch Fälle in Bayern (LPAI Subtyp H7N7 bei Enten), Mecklenburg-Vorpommern (1 x LPAI Subtyp H7N0 bei Legehennen, 2 x HPAI Subtyp H5N1 bei Enten und Gänsen), Nordrhein-Westfalen (HPAI Subtyp H5N1 bei Legehennen) und Schleswig-Holstein (2 x HPAI Subtyp H5N1 bei Legehennen) festgestellt (Quelle: TSN, 09.10.2025).

Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass das HPAI-Virus in der Wildvogelpopulation in Thüringen zirkuliert bzw. über den Vogelzug präsent ist.

II.

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz ist sachlich und örtlich für die Anordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit wird dabei nach § 1 Abs. 5

Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) für die nachgeordneten Behörden übernommen, um die Anwendung einheitliche Biosicherheitsmaßnahmen in ganz Thüringen sicherzustellen. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882. Anzuwenden sind die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Zu Nr. 1

Die Anordnung der Biosicherheitsmaßnahmen unter Nr. 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage des Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2016/429. Nach Art. 70 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens der Geflügelpest bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Die Anordnung richtet sich an die Halter von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln.

Unter den Begriff Geflügel fallen nach der Definition in Art. 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 alle Vögel die zum Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen und zur Zucht von Vögeln zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

In Gefangenschaft gehaltene Vögel sind nach Art. 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 Vögel, die nicht Geflügel sind und aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tier schauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Aktuell wurden zwei Ausbrüche bei Geflügel in Thüringen amtlich bestätigt. Daneben wurden in Deutschland mehrere Ausbrüche bei Wildvögeln festgestellt, bislang noch nicht in Thüringen. Der Eintrag in die Geflügelbestände in Thüringen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf Übertragung von Wildvögeln zurückzuführen, sei es durch direkten Kontakt oder über Futtermittel und Einstreu, die zuvor Kontakt zu Wildvögeln hatten.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchst c der Verordnung (EU) 2016/429 ist sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen

zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden, um die Ausbreitung des Erregers dieser gelisteten Seuchen auf andere Tiere oder auf Menschen zu verhindern.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen und Betriebe mit gehaltenen Vögeln in Thüringen zu schützen und den Eintrag des Virus in die Bestände mit empfänglichen Tieren zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in die Haltungen zu vermindern. Diese Anordnungen entsprechen den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung (§§ 5 und 6), die für Bestände über 1000 Tieren ohnehin weitgehend gelten. Da aufgrund der Gefährdungslage die Gefahr eines Eintrags des Geflügelpestvirus in kleinere Haltungen genauso hoch wie in größere ist, ist es erforderlich, entsprechende Maßnahmen auch für kleinere Haltungen anzuordnen.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

In der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 09.09.2025 wird die konsequente Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen.

Die Verantwortung für die Gesundheit der gehaltenen Tiere und die Minimierung des Risikos der Ausbreitung von Seuchen obliegt den Haltern, Art. 10 Abs. 1 Buchst. a Ziffern i und iii der Verordnung (EU) 2016/429. Die Einhaltung der vorgenannten Biosicherheitsmaßnahmen dient der Erfüllung dieser Pflichten durch den Halter.

Aufgrund dieser Sachlage ist die Beachtung der oben dargestellten Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelbeständen angezeigt. Die Maßnahmen sind geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer Weiterverschleppung der Geflügelpest, zu erreichen. Die Durchführung der Biosicherheitsmaßnahmen ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch den erhöhten Aufwand hinsichtlich der Biosicherheitsmaßnahmen und die Einschränkungen hinsichtlich des Handels auf Veranstaltungen u. ä. hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der bereits durch einen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entsteht, zurückstehen müssen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2

Nach Art. 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wach-
teln oder Laufvögel hält („Geflügel i.S. des Art. 4 Nr. 9 und „in Gefangen-
schaft gehaltene Vögel“ i.S. des Art. 4 Nr. 10 der genannten Verordnung)
hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe
seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien
und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierart mitzutei-
len. Zuständige Behörden sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ThürTier-
GesG die Landkreise und kreisfreien Städte (Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsämter).

Zu Nr. 3

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnung einer Reinigung und
Desinfektion keine aufschiebende Wirkung, soweit sie auf einer Rechtsverord-
nung, hier der Geflügelpest-Verordnung, beruht. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.
4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im beson-
deren öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt
hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tierge-
sundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden
muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass erhöhte
Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und so der Gefahr der Aus-
breitung der Geflügelpest entgegengewirkt wird.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit auf-
schiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt wer-
den. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letzt-
lich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern er-
hebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das beson-
dere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelver-
fahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt
werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter.
Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirt-
schaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an
der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Nr. 4

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage
des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V.
m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG, welcher für das Thüringer Landesamt für Ver-
braucherschutz über § 1 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG anwendbar ist.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt
die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Ver-
waltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz
1 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn dies durch Rechtsvor-
schrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte - abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG - die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG). Dies korrespondiert mit § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG, wonach Rechtsvorschriften des Landes im dort genannten Umfang abweichende Bestimmungen treffen können.

Nach § 54 Nr. 3 Buchst. b des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes liegt eine gegenwärtige Gefahr vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesem Sinne liegt für das Leben bzw. die Gesundheit von Geflügel sowie nicht unerhebliche Vermögenswerte infolge des Ausbruches der Geflügelpest in Thüringen eine solche Gefahr vor; dies erfordert eine schnellstmögliche wirksame Bekanntgabe vorliegend angeordneten Maßnahmen.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Geflügelpest über elektronische Medien, hier auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz unter der Adresse <https://verbraucherschutz.thueringen.de/>. Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann in den oben genannten Dienststellen des Landesamtes für Verbraucherschutz zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 28. März 2017 – 1 B 28/17 –, Rn. 10, juris).

Die ortsübliche Bekanntmachung wird im Hinblick auf § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG im Thüringer Staatsanzeiger nachgeholt.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 5

Diese Allgemeinverfügung ist nicht verwaltungskostenpflichtig, da es sich nicht um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 1 Abs. 7 ThürVwKostG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz mit Sitz in Bad Langensalza erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. PD Dr. Dagmar Rimek

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der Fassung vom 21.04.2021
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in der Fassung vom 03.05.2023
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen, in der Fassung vom 01.02.2024
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 in der jeweils gültigen Fassung
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 4 Tiergesundheitsgesetz.
2. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden, vgl. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG.